

Abdruck!

Der Generalstaatsanwalt
in Köln



Der Generalstaatsanwalt, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln

Datum: 20.12.2022

Seite 1 von 4

Herrn Rechtsanwalt
Harald Bex
Viktoriastr. 28
52066 Aachen

EINGEGANGEN
30. Dez. 2022
ANWALTSKANZLEI BEX

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Telefon

**Entschädigung Ihres Mandanten [REDACTED] für erlittene
Strafverfolgungsmaßnahmen in dem Strafverfahren [REDACTED]
Staatsanwaltschaft Aachen**

Ihre Schreiben vom 17.04.2022 und vom 18.11.2022 [REDACTED]

Anlagen

- 1 Empfangsbekanntnis
- 1 Abschrift

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Bex,

durch Urteil des Amtsgerichts Aachen vom 12.01.2022 ([REDACTED]),
rechtskräftig geworden am 12.04.2022, ist dem Grunde nach festgestellt
worden, dass Ihrem Mandanten für die in dem vorbezeichneten
Strafverfahren durch die vorläufige Festnahme am 30.05.2021 sowie die
erlittene Untersuchungshaft am 31.05.2021 und vom 24.09.2021 bis
12.01.2022 entstandenen Schäden ein Anspruch auf Entschädigung
gegen die Staatskasse zusteht.

Gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Entschädigung für
Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) vom 8. März 1971
(Bundesgesetzblatt I Seite 157) - aktuelle Fassung - setze ich die
Entschädigung aufgrund der mir vom Ministerium der Justiz des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Ermächtigung - unter gleichzeitiger
Zurückweisung weitergehender Ansprüche - fest auf

8.400,00 €

(i.B.: achttausendvierhundert Euro).

Haus- und Lieferanschrift:
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln
Telefon 02 21 77 11 - 0
Telefax 02 21 77 11 - 418
verwaltung@gsta-koeln.nrw.de
www.gsta-koeln.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
KVB Linien 16, 18

Sprechzeiten:
Mo. - Do. 9⁰⁰ bis 15⁰⁰ Uhr,
Fr. 9⁰⁰ bis 14⁰⁰ Uhr



Gründe:

I.

Zunächst ist festzustellen, dass im Verfahren nach dem Strafentschädigungsgesetz nur solche Vermögensschäden erstattet werden können, die eine tatsächliche, ausschließliche, adäquate und notwendige Folge der zu entschädigenden Strafverfolgungsmaßnahme(n) darstellen und durch geeignete Belege im Einzelnen nachgewiesen sind (zu vgl. § 7 Abs. 2 StrEG). Die Darlegungs- und Nachweispflicht obliegt dabei im Strafentschädigungsverfahren dem Entschädigungsberechtigten (zu vgl. Dieter Meyer, StrEG, Kommentar zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, 10. Auflage, 2017, Anm. 55 bis 57 zu § 7 StrEG). Schäden, die auch ohne den Vollzug der Maßnahme eingetreten wären, werden nicht erstattet (zu vgl. § 7 Abs. 4 StrEG). Auch Schäden Dritter finden im Strafentschädigungsverfahren keinen Ersatz (zu vgl. Meyer a.a.O., Anm. 49 - 50 d. Einleitung).

II.

Mit vorbezeichnetem Schriftsatz begehren Sie Schadensersatz [REDACTED] für die erlittene Untersuchungshaft Ihres Mandanten am 31.05.2021 sowie im Zeitraum vom 24.09.2021 bis zum 12.01.2022.

Hinsichtlich eines immateriellen Schadens bedarf es lediglich einer Anmeldung dem Grunde nach ohne Bezifferung, weil sich die Höhe der Entschädigung aus dem Gesetz und die Dauer der Untersuchungshaft aus der Entschädigungsgrundentscheidung bzw. aus den Akten ergeben.

Der immaterielle Schaden berechnet sich nach § 7 Abs. 1 und 3 StrEG. Demnach sind nunmehr für jeden angefangenen Tag Freiheitsentziehung 75,00 €¹ zu erstatten.

¹ vgl. Art. 1 des 3. Gesetzes zur Änderung des StrEG v. 30.09.2020 (BGBl. Teil I Nr. 44 v. 07.10.2020), gem. Art. 2 in Kraft getreten am 08.10.2020 (Erhöhung der täglichen Pauschale von 25,00 € auf 75,00 €). Der erhöhte Tagessatz ist unabhängig vom Zeitpunkt der erlittenen U-Haft ab Inkrafttreten des Gesetzesänderung zu berücksichtigen (s.a. Meyer, StrEG, 11. Aufl. 2020, Rdn. 65 zu § 7 und BT-Drs. 19/17035 S. 7 Abschn. B zu Art. 2).



Datum: 20.12.2022
Seite 3 von 4

Ihr Mandant wurde am 30.05.2021 vorläufig festgenommen. Eine immaterielle Entschädigung für diesen Tag kommt in Ermangelung einer zugrundeliegenden richterlichen Entscheidung im Sinne des § 7 Abs. 1 StrEG nicht in Betracht. Am 31.05.2021 wurde der Haftbefehl des Amtsgerichts Aachen () erlassen, verkündet und außer Vollzug gesetzt. Durch Beschluss des Amtsgerichts Aachen vom 12.07.2021 () wurde der Haftbefehl wieder in Vollzug gesetzt und Ihr Mandant am 24.09.2021 erneut festgenommen. Seitdem befand er sich ununterbrochen in der Justizvollzugsanstalt Aachen in Untersuchungshaft. Der Haftbefehl wurde sodann durch Beschluss des Amtsgerichts Aachen vom 12.01.2022 () zunächst erneut außer Vollzug gesetzt, Ihr Mandant entlassen und der Haftbefehl sodann durch Beschluss des Amtsgerichts Aachen vom 01.02.2022 (gl. Az.) aufgehoben. Demnach ist eine Entschädigung für den 31.05.2021 sowie für den Zeitraum vom 24.09.2021 bis einschließlich 12.01.2022 (112 Tage) zu gewähren.

Ihr Mandant ist daher in Höhe von 8.400,00 € (112 Tage x 75,00 Euro) zu entschädigen.

III.

Mit vorbezeichnetem Schriftsatz begehren Sie zudem Schadensersatz für die entstandenen Kosten der anwaltlichen Vertretung im Betragsverfahren.

Als Teil des Vermögensschadens des Berechtigten wären grundsätzlich auch die Kosten der Inanspruchnahme anwaltlicher Vertretung im Strafanschuldungsverfahren zu berücksichtigen (Teil I Abschnitt B II Ziff. 2. g) der AV des JM vom 05.07.2001 (4221 - III A. 12) in der Fassung vom 29.01.2006).

Da im vorliegenden Fall allerdings ausschließlich immaterieller Schaden geltend gemacht wird, wäre die Beauftragung eines Rechtsanwalts nicht notwendig gewesen. Eine Festsetzung lehne ich daher mangels Notwendigkeit ab (vgl. Meyer, StrEG, 11. Auflage 2020, Randnummern 17 zu § 7 Stichwort „Anwaltskosten“ Buchstabe b); MüKoStPO/Kunz, 1. Aufl. 2018, StrEG § 7 Rn. 37).

IV.



Datum: 20. 12.2022
Seite 4 von 4

Soweit dem Schadensersatzbegehren nicht entsprochen worden ist, kann innerhalb von drei Monaten nach Zustellung dieses Bescheides vor dem Landgericht Köln, 5. Zivilkammer, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Generalstaatsanwalt in Köln, zu richten. Vor den Landgerichten besteht Anwaltszwang. Eine Klage kann daher nur durch eine/n bei einem Amts- oder Landgericht zugelassene/n Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt eingereicht werden.

Die anliegende Abschrift ist für die Unterrichtung Ihres Mandanten bestimmt.

Die Auszahlung der Entschädigung auf das von Ihnen benannte Geschäftskonto habe ich veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████

Oberstaatsanwalt

Beglaubigt

██████████

Justizbeschäftigte

